

BUNDESPATENTGERICHT

5 W (pat) 445/00

(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In Sachen

... ./... ..

wird der Wert des Gegenstandes der anwaltlichen Tätigkeit im Beschwerdeverfahren auf 5.000 Euro festgesetzt.

München, den 28. Juni 2002

Gebrauchsmuster-Beschwerdesenat

Goebel

Winklharrer

Küstner

Pr